

## § 4 BbgBauAV (Brandenburg) — Aufschüttungsplan, Verfüllplan

Brandenburgische Bau-Abgrabungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Aufschüttungen sind in einem Aufschüttungsplan darzustellen. Er muß insbesondere Angaben enthalten über die Grundstücksgrenzen und die Aufschüttungshöhe, die Lagerung des Mutterbodens, des Aufschüttungs- und des Abraummateri als, die Art und Herkunft des zu verwendenden Materials, beabsichtigte Vorkehrungen, um auszuschließen, daß von der Verwendung des in Nummer 3 bezeichneten Materials Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen, und Erforderlichkeit sowie Art und Weise des Einbaus des Materials im Rahmen der Rekultivierungsziele.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 12 und § 3 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Aufschüttungsplan ist nicht erforderlich, wenn die Aufschüttung auf einem für diesen Zweck genehmigten Lagerplatz vorgenommen wird. Der Aufschüttungsplan kann mit einem Abgrabungsplan verbunden werden, sofern dies für die Prüfung der Auswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 ausreichend ist.

(3) Verfüllungen von Abgrabungen sind in einem Verfüllplan nach Absatz 1 darzustellen.

Zitiervorschlag: § 4 BbgBauAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgBauAV/4>